

Freundeskreis Schulmuseum Bremen e.V.

Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.12.2013

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schulmuseum Bremen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bremen und ist im Vereinsregister unter VR 4027 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck ist die Volksbildung auf dem Gebiet der Schul- und Pädagogikgeschichte.

Der Zweck wird insgesamt verwirklicht durch

- (1) die Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Schulmuseums,
- (2) Beratung und Unterstützung von besonderen Vorhaben und Projekten, Vermittlung von Kontakten, materielle und finanzielle Förderung,
- (3) die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse (Publikationen),
- (4) Pflege freundschaftlicher Kontakte im Verein, Intensivierung der Beziehungen zu Schulen und zur Lehrerbildung in Bremen, sowie zu der an Schulgeschichte interessierten Öffentlichkeit,
- (5) intensive Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Wissenschaft, Kultur und Bildungsarbeit in Bremen,
- (6) Pflege der Kontakte zu deutschen und internationalen Schulmuseen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Bei strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt entsprechend für den Ausschluss eines Mitglieds wegen gröblicher Verstöße gegen die Vereinsinteressen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Geschäftsjahresende erklärt werden.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung am darauf folgenden Jahresende.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ihr ist ein Bericht des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin und ein Revisionsbericht vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner seiner Mitglieder,
 - Wahl zweier Revisoren / Revisorinnen,
 - Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, soweit nicht der Vorstand gemäß § 7(6) tätig geworden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder im Fall des § 4 Abs.2 aufnehmen oder ausschließen und dem Vorstand Aufträge erteilen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, sofern der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Sechstel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Feststellung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt, Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder einen / eine Stellvertreter/in geleitet. Es ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin, bei dessen Verhinderung von dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Rechnungsführer/in und bis zu fünf Beisitzern / Beisitzerinnen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird zu seinen Sitzungen von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter/in einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei die Zahl der Ja-Stimmen ein Drittel der Vorstandsmitglieder nicht unterschreiten darf. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.
- (6) Über Ausgaben des Vereins bis zu Euro 2500 kann der Vorstand sofort entscheiden. Darüber hinaus gilt § 6 (3).
- (7) In eiligen Fällen sowie in Einzelfragen kann eine Abstimmung innerhalb des Vorstandes auch auf schriftlichem, telefonischem oder fernschriftlichem Wege erfolgen, sofern der / die Vorsitzende oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in dies für erforderlich halten und alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (8) Den Vorstand im Sinne des § 2 6 BGB bilden der / die Vorsitzende und der / die Rechnungsführer/in.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls Satzungsänderungen vorzuschlagen sind, sind diese bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber entscheiden soll, im Wortlaut mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder sowie nur dann beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens der dritte Teil sämtlicher ordentlicher Mitglieder erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so können die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufen werden soll. Kommt ein dahingehender Beschluss zustande, so kann eine solche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Die Liquidation wird alsdann durch den Vorstand durchgeführt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Trägerverein Schulmuseum Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am
02.12.2013

Der Eintrag des Amtsgericht ins Vereinsregister erfolgte am 7.5.2014